



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Alle burgenländischen Gemeinden
einschließlich der Freistädte Eisenstadt und Rust
Alle Interessenvertretungen der Gemeinden
Per E-Mail

Eisenstadt, am 24. September 2020
Sachb.: Mag. Bernhard Ozlsberger BA
Tel.: +43 57 600-2340
Fax: +43 57 600-2775
E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

Zahl: A2/G.ERLASS-10060-53-2020
**Betreff: COVID-19-Pandemie:
Maßnahmen im Zuge von Sitzungen von Kollegialorganen der Gemeinde**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Frau Amtsleiterin, sehr geehrter Herr Amtsleiter!

Aufgrund zahlreicher Anfragen zur **Abhaltung von Sitzungen der Kollegialorgane** der Gemeinde (Gemeinderat, Gemeindevorstand) im Zusammenhang mit Maßnahmen im Zuge der COVID-19-Pandemie wird mitgeteilt:

1. Sitzungen von Gemeindevorstand und Gemeinderat waren und sind von den derzeit geltenden **Versammlungsbeschränkungen ausdrücklich ausgenommen**. Das ergibt sich § 11 Abs. 1 Z 3 der COVID-19-Maßnahmenverordnung (früher COVID-19-LockerungsVO), BGBl. II Nr. 197/2020 idF. BGBl. II Nr. 407/2020, wonach die Verordnung **nicht für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Vollziehung anzuwenden** ist. Das bedeutet, dass Sitzungen der Kollegialorgane **keine Veranstaltungen** im Sinn der COVID-19-Maßnahmenverordnung sind und Maßnahmen, wie sie für Veranstaltungen und andere Zusammenkünfte angeordnet werden, nicht für Sitzungen der Kollegialorgane anzuwenden sind.
2. **Die Entscheidung, ob und unter welchen Rahmenbedingungen Sitzungen abgehalten werden, fällt in die alleinige Zuständigkeit der Gemeinde.** Die Aufsichtsbehörde kann daher nur folgende **Empfehlungen** aussprechen:
 - a. Die Sitzungen sollen in Räumlichkeiten stattfinden, die **ausreichend Platz** bieten, um eine Teilnahme der Mitglieder des Kollegialorgans und der Öffentlichkeit (bei Gemeinderatssitzungen) unter **Einhaltung eines angemessenen Abstands zwischen den Personen** zu ermöglichen. So kann die Abhaltung von Sitzung etwa in **Veranstaltungs- oder Turnsälen** außerhalb des Gemeindeamts angesetzt werden.

- b. **Direkte Körperkontakte (Händeschütteln, auch der „Faustgruß“)** sind **unbedingt zu vermeiden**, der **Mindestabstand** von mindestens 1 Meter ist immer einzuhalten.
 - c. Weiters sollten entsprechende **präventive Maßnahmen** (Tragen von **Mund-Nasenschutz bei Zutritt und Verlassen** des Raumes, Desinfektion von Händen vor und nach der Sitzung; keine Weitergabe von „Kugelschreibern“ und Getränken zwischen den Teilnehmern etc) während der Sitzung eingehalten werden.
 - d. Die **Sitzungen** können in gewissen Abständen **für eine gründliche Lüftung des Raumes unterbrochen** werden. Sitzungsunterbrechungen sind vom Vorsitzenden für eine bestimmte Dauer anzuordnen.
 - e. Auf die besonderen Vorkehrungen und Rahmenbedingungen der Sitzungen sollte schon in der **Ladung und Kundmachung** hingewiesen werden.
3. Sollte sich die Entwicklung verschlechtern wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber für solche Fälle die **Möglichkeit der Abhaltung von Videokonferenzen und der Beschlussfassung im Umlaufweg** vorgesehen hat. Es wird auf das Schreiben A2/G.ERLASS-10060-48-2020 vom 28. Mai 2020 zu Videokonferenzen um Umlaufbeschluss verwiesen.

Für Anfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauptreferats Gemeindeangelegenheiten jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Brigitte Novosel



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>